

Verordnung des Landratsamtes Regensburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mausheim (Markt Beratzhausen - Landkreis Regensburg), Willenhofen (Stadt Parsberg - Landkreis Neumarkt i.d.Opf.) und See (Markt Lupburg - Landkreis Neumarkt i.d.Opf) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe vom 28.12.2004

Das Landratsamt Regensburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe wird im Markt Beratzhausen, in der Stadt Parsberg und im Markt Lupburg in den Gemarkungen Mausheim, Willenhofen und See das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen (W I),
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone A (W III A),
einer weiteren Schutzzone B (W III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, die im Landratsamt Regensburg, im Landratsamt Neumarkt i.d.Opf., beim Markt Beratzhausen, bei der Stadt Parsberg und beim Markt Lupburg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
<u>1. bei landwirtschaftlicher forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</u>				
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wie Nummer 1.2 – verboten, bei Einzelgaben > 30 m³/ha (6 Wochen Mindestabstand) 	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. – auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2. ausgenommen Festmist mit anschließender Einarbeitung; bei Klee gras, Wintergerste und Wintererbsen ab 15. 10. – auf Brachland/ Stilllegungsflächen (ausgenommen nachwachsende Rohstoffe) verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten			
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt sowie bei dichter Bodenunterlage (mindestens 2 m Lehm) und bei jährlichem Standortwechsel	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter *)	
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung und bei Ballensilage	
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen Erweiterung, Erneuerung entsprechend Anlage 1 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Ziffer 2	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird 	---
1.11 Beweidung, Wildfütterung	verboten		---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden **)		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

**Hinweis: Der Wirkstoff Terbutylazin, z.B. enthalten in LIOD SC, hat zwar keine Wasserschutzgebietsauflage, das Schutzgebiet ist jedoch als Karstgebiet mit nur geringer Oberbodenaufgabe einzustufen, so dass von einer Behandlung mit dem genannten Wirkstoff laut Gebrauchsanweisung des Herstellers abzusehen ist.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten			verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 5000 Festmetern
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		Nur zulässig für Instandsetzungs- und Pfleßmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	Verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 10.000 qm bei umgehender Begrünung von standortgerechtem Mischwald		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.10.		
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (bei Maisanbau ist i.d. Regel eine Mulchsaat erforderlich)		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
<u>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</u>				
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
<u>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>				
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen auf Standorten, die die Voraussetzungen gem. Anlage 1 Ziff. 5 und 6 erfüllen	
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft	verboten, ausgenommen auf Standorten, die die Voraussetzungen gem. Anlage 1 Ziff. 5 und 6 erfüllen	
		- bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3, bei Altöl 200 l		
		- bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2		
		- für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, <u>außerhalb</u> von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 siehe Anlage 1, Ziff. 6	verboten			verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f > 10^{-8}$ m/s aufweist
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten	---
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 1 Ziff. 4 im Rahmen von Einzelbauvorhaben
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> – verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer 	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau				
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Entspricht Zone	I	II	III A	IIIB
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten			verboten, wenn ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport 	---
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	III A	IIIB
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für Baustofflager	---
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen (bis zu 1 m Tiefe)		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			--- auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen
5.14 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	Nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
<u>6. bei baulichen Anlagen allgemein</u>				
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		---	---
7. Betreten	verboten	---		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs.1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, an dem sie sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg als auch im Amtsblatt für das Landratsamt Neumarkt i.d.Opf. bekanntgemacht worden ist.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Parsberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mausheim (Landkreis Parsberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Eichlberger Gruppe vom 25.10.1971 (Amtliches Mitteilungsblatt für den Landkreis Parsberg vom 06.11.1971 Nr. 15) außer Kraft.

Regensburg, den
Landratsamt

Mribeth
Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

– Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
– Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
– Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
– Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
– Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
– sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend der Anlage 1 Nr. 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. „Besondere Nutzung“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau (u.a. Erdbeeren), ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

– Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

– Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern die Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

– Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit der Weißjuraüberdeckung von 10 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

5. Eine ausreichende Filterwirkung der Deckschichten auf den Weißjuragesteinen ist nachzuweisen. Eine ausreichende Deckschicht ist dann vorhanden, wenn die natürliche Auflage über der Weißjura-Gesteinsfolge mindestens 10 m mächtig und flächendeckend ist.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Von der Regelung nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach Maßgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.2, 5.13 und 5.14,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Das Befüllen von Heizölverbraucheranlagen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch und für landwirtschaftliche Betriebe
- Kompostierung im eigenen Garten